

PRÜFAUFTRAG

betreffend die Durchführung einer Prüfung nach § 21 StiftG im Auftrag der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

1. Das Amt für Justiz (AJU) als Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) erteilt hiermit der

den Auftrag zur Durchführung einer Prüfung gemäss § 21 StiftG bei der

, **FL-000** .

2. Mit der Unterfertigung dieses Prüfauftrages verpflichtet sich der Unterzeichner zur **Geheimhaltung** gegenüber Dritten über Angelegenheiten, die ihm im Zuge der Vorbereitung und im Rahmen seiner Prüftätigkeit in Bezug auf die prüfgegenständliche Stiftung zur Kenntnis gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber Dritten bleibt auch nach Erledigung des Prüfauftrages aufrecht. Der Unterzeichner verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflichten vollumfänglich auf allfällige Hilfspersonen zu überbinden.
3. Der mit der Durchführung der Prüfung Beauftragte erklärt in analoger Anwendung von § 27 Abs. 2 StiftG gegenüber der zu prüfenden Stiftung **unabhängig** im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu sein.
4. Der Unterzeichner dieses Prüfauftrages nimmt im Hinblick auf die Erteilung des Prüfauftrages nachstehende Punkte zur Kenntnis:

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 20 StiftG ist bei Errichtung einer privatnützigen Stiftung innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung beim Handelsregister eine Gründungsanzeige zu hinterlegen. Diese ist durch den Stiftungsrat zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung seitens des Stiftungsrats kann durch ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrats oder firmenzeichnungsrechtlich erfolgen. Die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige ist darüber hinaus noch durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen (Abs. 1).

Die **Gründungsanzeige** hat gemäss § 20 Abs. 2 StiftG folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung
2. Sitz der Stiftung
3. Zweck der Stiftung
4. Datum der Errichtung der Stiftung
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten
8. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt
9. die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist
10. die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist
11. die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss § 39 Abs. 1 StiftG sind die Mitglieder des Stiftungsrats gemäss § 20 Abs. 3 StiftG verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine **Änderungsanzeige** beim Handelsregister zu hinterlegen. Auch hinsichtlich der Änderungsanzeige hat ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts (1. April 2009) bereits bestehenden Stiftungen („Altstiftungen“) trifft gemäss Art. 1 Abs. 2 ÜB StiftG die Pflicht zur Einreichung einer ersten Änderungsanzeige mit allen Angaben einer Gründungsanzeige, wenn nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts erstmals die Änderung einer Tatsache erfolgt, die bei neuen Stiftungen dem Handelsregister mittels Änderungsanzeige anzuzeigen wäre. In der Praxis hat sich für diese erste Änderungsanzeige bei bestehenden Stiftungen der Begriff der „**Überführungsanzeige**“ etabliert¹.

Wurde bis dato bei einer Altstiftung keine Überführungsanzeige eingereicht, weil keine obgenannten Änderungen erfolgt sind, muss eine Erklärung des Stiftungsrates gegenüber dem Handelsregister vorhanden sein, in welcher bestätigt wird, dass die Stiftungsdokumente dem § 16 Abs. 1 Ziff. 4 StiftG entsprechen (**Zweckkonformitätsbestätigung**). Auf die Überprüfung der Richtigkeit der Erklärung ist § 21 StiftG sinngemäss anzuwenden (Art. 2 Abs. 4 ÜB StiftG).

Gemäss § 21 Abs. 1 StiftG überprüft die Stiftungsaufsichtsbehörde die **Richtigkeit** der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen (bzw. Überführungsanzeigen) oder der Zweckkonformitätsbestätigung iVm Art. 2 Abs. 4 ÜB StiftG. Zu diesem Zweck können von der Stiftung Auskünfte verlangt und im Wege des Kontrollorgans (§ 11) oder, wenn ein solches nicht eingerichtet ist, **im Wege eines beauftragten Dritten** in die Stiftungsdokumente Einsicht genommen werden. Eine Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente ist dabei nur soweit zulässig, als dies zur Überprüfung erforderlich ist.

¹ Ebenfalls wurden Überführungsanzeigen für Altstiftungen ohne entsprechenden Anlassfall, dh ohne Änderung einer Tatsache iSd § 20 Abs. 2 StiftG, eingereicht, um Altstiftungen direkt in das neue Modell der Hinterlegung zu überführen.

4.2 Ziele der Prüfung nach § 21 StiftG

1. Sicherstellung, dass
 - a) **in allen Fällen**, in denen von Gesetzes wegen eine **Gründungs- oder Änderungsanzeige** (bzw. Überführungsanzeige) beim Handelsregister zu hinterlegen war, diese Pflicht durch die verantwortlichen Stiftungsräte auch erfüllt wurde, ansonsten
 - b) eine Erklärung nach Art. 2 Abs. 4 ÜB StiftG (**Zweckkonformitätsbestätigung**) eingereicht wurde
2. Feststellung, ob die beim Handelsregister **hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen** (bzw. Überführungsanzeigen) oder die **Zweckkonformitätsbestätigung auch tatsächlich den Gegebenheiten gemäss Stiftungsdokumentation entsprechen**
3. Überwachung der allfälligen **Eintragungspflicht**
4. Verhütung von Stiftungen mit **gesetz- oder sittenwidrigem Zweck**
5. Sicherstellung der allfälligen **Aufsicht** nach § 29 StiftG

4.3 Prüfumfang

Der **Prüfumfang** leitet sich unmittelbar aus den voran stehenden gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen ab. Somit ist durch den Prüfer zu überprüfen, ob im prüfgegenständlichen Fall

→ eine Gründungs- oder Änderungsanzeige(n) (bzw. Überführungsanzeige) oder Zweckkonformitätsbestätigung beim Handelsregister hinterlegt worden ist;	Anmerkung: dem Prüfer werden zu diesem Zwecke die beim Handelsregister bereits hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen bzw. Bestätigungen als Arbeitsmittel in Kopie zur Verfügung gestellt
→ die Richtigkeit der Inhalte von Gründungs- und Änderungsanzeigen (Überführungsanzeigen) jeweils von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR schriftlich bestätigt wurde;	Anmerkung: vgl. vorherige Anmerkung wie auch Vorlagen für Gründungs- und Änderungsanzeigen samt erforderlichem Bestätigungsvermerk auf der STIFA-Homepage unter www.stifa.li
→ die Zweckkonformitätsbestätigung vom Stiftungsrat firmenzeichnungsrechtlich unterzeichnet wurde;	
→ die hinterlegten Anzeigeninhalte auch tatsächlich den Gegebenheiten gemäss Stiftungsdokumentation entsprechen.	Anmerkung: siehe oben unter Punkt 4.1 zu den von Gesetzes wegen zwingenden Inhalten von Gründungsanzeigen und Erläuterungen zu Punkt 4 des Prüfauftrags (separates Dokument, auch auf www.aju.li)

4.4 Berichterstattung zu Handen der Stiftungsaufsichtsbehörde

Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine schriftliche Bestätigung, wonach die Stiftung keinen gesetz- oder sittenwidrigen Zweck verfolgt und nicht der Eintragungspflicht und/oder der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterliegt.

Ergibt die Überprüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Gründungs- oder Änderungsanzeige (Überführungsanzeige) oder Zweckkonformitätsbestätigung nicht hinterlegt wurde oder deren Inhalt unrichtig ist, so ist dies entsprechend zu vermerken und sind Kopien oder Abschriften der Akten zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde zu übergeben.

Vorlagen für die Berichterstattung zu Handen der Stiftungsaufsichtsbehörde werden durch die STIFA zur Verfügung gestellt (siehe www.stifa.li).

4.5 Kosten

Gemäss Art. 14 Stiftungsrechtsverordnung (StRV) sind sämtliche Kosten für die Wahrnehmung der Prüfbefugnis nach § 21 Abs. 1 und 2 StiftG von der Stiftung selbst zu tragen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde als Auftraggeberin weist ausdrücklich auf diesen Umstand hin und lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Honorare oder Aufwandsersatz von vornherein ab.

4.6 Sanktionen

Auf die Sanktionsbestimmungen gemäss § 66c SchlT bzw. Art. 3 ÜB StiftG für jene Fälle, in denen seitens der verantwortlichen Stiftungsräte eine Gründungs- oder Änderungsanzeige (Überführungsanzeige) oder Zweckkonformitätsbestätigung nicht bzw. vorsätzlich oder fahrlässig inhaltlich unrichtig erstattet wird, sei hier allgemein hingewiesen. Die Verhängung allfälliger Sanktionen erfolgt auf Anzeige der STIFA durch das Landgericht.

Vaduz, 2016

Amt für Justiz

Stiftungsaufsichtsbehörde

Prüfauftrag angenommen:

Ort, Datum und Unterschrift Prüfer / Auftragnehmer